

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht



Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

Große Änderungen gibt es seit:

- 2005 / 2006 im Arbeitsrecht für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
- 2008 im Dienstrecht für Beamten

Interessant für

- a) Referendare, Volontäre und Studierende: bekomme ich eine Beamten- oder Angestelltenstelle?
- b) Mitarbeiter in Bibliotheken: welche Änderungen betreffen mich persönlich als Arbeitnehmer / mich in meiner Funktion als Vorgesetzter?

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

- I. Arbeitsrecht im ÖD
 1. modernes Tarifrecht
 2. leistungsgerechtes Tarifrecht
 3. flexibles Tarifrecht
 4. einheitliches Tarifrecht
- II. Beamtenrecht
 1. Auswirkungen der Föderalismusreform
 2. Aktueller Stand in Berlin
 3. Aktueller Stand in Brandenburg

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

1. modernes Tarifrecht

Eingruppierung erfolgt immer noch nach Anlage 1a und 1b BAT bzw. MTArb und BMT-G.

- Auszuübende Tätigkeit
- Eingruppierung nach §§ 12,13 TVöD / TV-L bzw. Anlage 1a u. 1b BAT
- Vergütungsgruppe nach BAT
- Zuordnungstabelle (Anlage 2 TVÜ Bund / Anlage 4 TVÜ-L)
- Entgeltgruppe (§ 15 TVöD / TV-L) mit Stufeneinteilung (§ 16, 17 TVöD / TV-L)
- Entgelttabelle

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

2. leistungsgerechtes Tarifrecht

- Tarifautomatik
- Durchlässigkeit
- Neues Entgeltsystem

a. Stufenaufstieg

- von Stufe 1 -> Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1
- von Stufe 2 -> Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2
- von Stufe 3 -> Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3
- von Stufe 4 -> Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

b. Leistungsentgelt

= ein zusätzlich zum Tabellenentgelt zu zahlender, leistungsorientierter Vergütungsbestandteil (§ 18 Abs.2 Satz 2 TVöD / TV-L)

- Bund: eigener TV über das Leistungsentgelt von 2006
- Länder: § 18 TV-L gestrichen mit Einigung im März 2009
- Kommunen: wird einzeln verhandelt

=> Auseinanderfallen von Tarifregelungen bei Bund, Ländern und Gemeinden

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

3. flexibles Tarifrecht

- wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden ist möglich
- oder tägliche Rahmenzeit von max. 12 Stunden im Rahmen von 6 bis 20 Uhr

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

4. einheitliches Tarifrecht

ja:

einheitlicher TV für Angestellte und Arbeiter

einheitlicher TV für Arbeitnehmer in West und Ost

einheitliche Merkmale bei Entgeltformen

aber:

unterschiedliche Entlohnung bis 31. 12. 2009: Ost-AN erhalten nur 92,5%

Ost-AN sind nicht unkündbar (§ 34 Abs.2 TVöD / TV-L)

Unterschiedliche Wochenarbeitszeiten bei Bund (39), Ländern (diff./40) und Gemeinden (38,5/40)

Keine Leistungszulagen bzw. –prämien für die AN in den Ländern

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

4. einheitliches Tarifrecht

- Baden-Württemberg	39,30 Stunden
- Bayern	40,06 Stunden
- Bremen	39,12 Stunden
- Hamburg	39,00 Stunden
- Niedersachsen	39,48 Stunden
- Nordrhein-Westfalen	39,50 Stunden
- Rheinland-Pfalz	39,00 Stunden
- Saarland	39,30 Stunden
- Schleswig-Holstein	38,42 Stunden
- Neue Bundesländer	40 Stunden

Berlin und Hessen gehören der Tarifgemeinschaft der Länder nicht mehr an.

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

II. Beamtenrecht

1. Auswirkungen der Föderalismusreform
2. Aktueller Stand in Berlin
3. Aktueller Stand in Brandenburg

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

1. Auswirkungen der Föderalismusreform

Gesetzgebungskompetenz im Beamtenrecht
neu nach der Föderalismusreform:

- Art. 73 Nr. 8 GG
- Art. 74 Nr.27 GG

27.„die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;“

Zwei neue Gesetze:

- Dienstrechtsneuordnungsgesetz
- Beamtenstatusgesetz

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtsneuordnungsgesetz

- ist am 12.2.2009 in Kraft getreten
- regelt das Dienstrecht der Bundesbeamten

Beamtenstatusgesetz

- gilt für alle Beamten der Länder und Kommunen
- ersetzt das bisher geltende BRRG
- ist am 1.4.2009 in Kraft getreten
- regelt die Statusrechte aller Beamten von Bund, Ländern und Gemeinden
ohne die Bereiche Laufbahn, Besoldung und Versorgung

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

Auf folgende Punkte ist bei den nun in Kraft tretenden Landesgesetzen zu achten:

- Laufbahnrecht
- Besoldung
- Arbeitszeit (pro Woche, Lebensarbeitszeit)
- Beihilferegelungen
- Sonderzahlungen

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

2. Aktueller Stand in Berlin

- Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) ist am 1.4.2009 in Kraft getreten
- enthält Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
- LBG regelt lediglich die statusrechtlichen Sachverhalte, die im Beamtenstatusgesetz nicht geregelt wurden.
- (DRÄndG) ändert ebenso
 - Laufbahngesetz
 - Ausbildungs- und PrüfungsVO für den höheren Dienst an Bibliotheken (APOhDwB)
 - LaufbahnVO für Beamte des Bibliotheksdienstes (BibLVO)

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

2. Aktueller Stand in Berlin

- Im Besoldungsrecht hat sich mit dem DRÄndG nichts wesentlich geändert.
- Im Laufbahnrecht wurde der KMK-Beschluss zur Anerkennung der Masters- und Bachelorabschlüsse vom Herbst 2008 umgesetzt.
Weitere Änderungen im Laufbahnrecht (Neugestaltung) werden aufgrund eines Beschlusses der Staatsekretärskonferenz diskutiert.
- Die Arbeitszeit bleibt unverändert: 40 Std. / Woche; bis Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 38 LBG).

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

2. Aktueller Stand in Berlin

- Beihilfe: Die Bemessungssätze sind jetzt im LBG festgeschrieben (§ 76), die Kostendämpfungspauschale hat sich nicht geändert.
- Sonderzahlungen werden nach wie vor gesondert gezahlt, für 2008 und 2009 in Höhe von 940 €.

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

3. Aktueller Stand in Brandenburg

- Beamtenrechtsneuordnungsgesetz (BbgBRNG) ist am 9.4.2009 in Kraft getreten
- enthält Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
- LBG regelt nicht nur die statusrechtlichen Sachverhalte, die im Beamtenstatusgesetz nicht geregelt wurden, sondern auch Grundsätze des Laufbahnrechts (§§ 9 – 26)
- Der KMK-Beschluss zur Anerkennung der Masters- und Bachelorabschlüsse vom Herbst 2008 wird umgesetzt.
- Der Landespersonalausschuss wird aufgehoben.

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

3. Aktueller Stand in Brandenburg

- Die Arbeitszeit bleibt unverändert: 40 Std. / Woche; bis Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 45 LBG).
- Beihilfe: in § 62 LBG wird auf die bundesrechtlichen Regelungen verwiesen.
- Sonderzahlungen werden weiterhin gezahlt (Stand 2008: 500 € + max. 540 € Aufstockungsbetrag)

Umbrüche im Dienst- und Arbeitsrecht

Fazit:

Die Lage wird immer unübersichtlicher.
oder anders formuliert:

Die Föderalismusreform und die diversen
Tarifverträge fördern die Konkurrenz und die
Kreativität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!